



Tödliches Manöver, Unfall beim Hochfahren auf Staplerzinken

SWERWIEGENDE KONSEQUENZEN FÜR LEICHTFERTIGE TATEN

Leichtfertige Handlungen können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, wenn es dadurch zum Unfall kommt. Nachfolgend grundsätzliche Aussagen aus den einzelnen Rechtsgebieten, die bei Verstößen wie dem Hochfahren einer Person auf den Gabelstaplerzinken greifen können.

Strafrecht

Bestraft wird, wer durch fahrlässiges Tun oder fahrlässig pflichtwidriges Unterlassen die Verletzung oder den Tod eines Menschen verschuldet hat. Staatsanwaltliche Ermittlungen erfolgen immer dann, wenn mutmaßlich ein öffentliches Interesse daran besteht. Das ist in der Regel bei schwereren und tödlichen Unfällen der Fall. Das Strafmaß bemisst sich wie folgt:

- Fahrlässige Körperverletzung nach § 229 Strafgesetzbuch: **bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug**
- Fahrlässige Tötung nach § 222 Strafgesetzbuch: **bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug**

Ordnungswidrigkeitenrecht

Ausgebildete Staplerfahrer haben gelernt: Das Befördern oder Anheben von Personen auf Gabelzinken ist nicht erlaubt. Personen dürfen nur auf- und abwärts gefahren werden, wenn am Gabelstapler eine Arbeitsbühne mit Geländer, Knieleiste und Fußleiste sicher angebracht ist. Bei hochgefahrener Arbeitsbühne darf der Stapler nicht bewegt werden.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann nach Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) mit einem **Bußgeld bis zu 10.000,- EUR** geahndet werden (Ordnungswidrigkeit gemäß § 209 SGB VII »Bußgeldvorschriften«).

Hierbei ist es unerheblich ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht, allein der Verstoß gegen eine „Bußgeldbewährte Vorschrift“ reicht als Tatbestand aus.

Strafgesetzbuch vor Ordnungswidrigkeitengesetz

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nach § 21 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) nur das Strafgesetz angewendet. Eine Handlung kann nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn keine Strafe verhängt wird.

Ist gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid ergangen und wird er später wegen derselben Handlung in einem Strafverfahren verurteilt, dann wird der Bußgeldbescheid nach § 86 OWiG aufgehoben.

Zivilrecht

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Schadensersatzpflicht. Hier gilt der Grundsatz: Wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, muss dem Geschädigten Ersatz leisten, z. B. Wiedergutmachung durch Kompensation von Sachschäden oder vermindertem Einkommen und von Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation, Rente oder Schmerzensgeld.

Unfallversicherungsrecht/Haftungsprivileg

Da der Betriebsfrieden gewährleistet und nicht durch Zivilprozesse gefährdet werden soll, sind Unternehmer, Vorgesetzte oder Mitarbeiter im Falle eines Unfalls von der Haftung befreit. An ihrer Stelle übernimmt im Schadensfall die Berufsgenossenschaft die zivilrechtliche Haftung und kommt für den Schaden auf.

Bei vorsätzlichem Verschulden des Unternehmers oder eines Kollegen kann der Geschädigte zusätzlich zu den Leistungen der BG zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen (§§ 104 und 105 SGB VII).

Unter Vorsatz versteht man ein bewusstes und gewolltes Herbeiführen eines »Erfolges«.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen, die in gegebenem Fall jeder hätte anstellen müssen, außer Acht gelassen werden.

Regress

Unter bestimmten Umständen haften Unternehmer oder Kollegen gegenüber den Sozialversicherungsträgern (§ 110 SGB VII). Ein solcher »Rückgriff« oder auch »Regress« ist allerdings nur dann möglich, wenn der Unfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Berufsgenossenschaft die Kosten für Aufwendungen in einem Versicherungsfall geltend machen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.

Arbeitsrecht

Ein Verstoß gegen eine Anweisung kann nach dem Arbeitsrecht mit einer Abmahnung, Verwahrung oder Kündigung geahndet werden.